



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

21. Juni 2019

Nr. 11/2019

	Inhalt	Seite
1	Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Nordhausen	2
	Anlage 1: Studienplan und Modulverzeichnis	6
	Anlage 2: Praktikumsordnung	9
2	Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Nordhausen	14
	Anlage 1: Bachelorurkunde	28
	Anlage 2: Bachelorzeugnis	29
	Anlage 3: Diploma Supplement	32

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 17. Mai 2019 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Studienordnung am 7. November 2018 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 17. Mai 2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Berufspraktisches Semester
- § 8 Studienberatung
- § 9 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 – Studienplan und Modulverzeichnis
- Anlage 2 – Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Nordhausen sowie die Zulassung zum Studium.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist insbesondere die Befähigung der AbsolventInnen zur Wahrnehmung von Managementaufgaben in sozialwirtschaftlichen Organisationen, Unternehmen und sonstigen sozialen Einrichtungen.
- (2) Entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 2017) soll durch das Studium ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften auf dem Stand der Fachliteratur und unter Einschluss vertiefter Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung erreicht werden. Die AbsolventInnen sollen über ein kritisches Verständnis der

wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms verfügen und in der Lage sein, ihre Fähigkeiten vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Sie sollen die Kompetenzen erwerben, um

- a) ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeiten oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln,
- b) relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen,
- c) selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten,
- d) fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen,
- e) sich mit FachvertreterInnen und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen sowie
- f) Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

(3) Entsprechend den Anforderungen an das Management sozialwirtschaftlicher Organisationen zielt das Studium auf eine interdisziplinäre Ausbildung ab. Die Hochschule wirkt darauf hin, dass die in dem Studiengang eingesetzten Lehrenden über die für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Ausbildung erforderlichen Kompetenzen verfügen und führt systematisch eine regelmäßige Bewertung der Qualität der Lehre durch (Lehrevaluation, Qualitätsmanagement).

(4) Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss im Bachelorstudiengang Sozialmanagement mit dem Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ erlangt.

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Zulassungen sind nur zum Wintersemester möglich. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang der Hochschule Nordhausen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Hochschule Nordhausen im Sommersemester fortsetzen.

(3) Für Studierende, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch DSH-2 Zeugnis (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder eine durchschnittliche Punktzahl von 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF), den bestandenen Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) Zugangsvoraussetzung.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen

(1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Credits zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester. Das Studienvolumen umfasst 119 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European

Credit Transfer and Akkumulation System – europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 210 Leistungspunkte (Credits).

(3) Lehrende und Studierende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere eine kontinuierliche Erfüllung der studienbegleitenden Leistungsanforderungen und eine Studienberatung durch die Lehrenden.

(4) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen (Prüfungsordnung) werden den spezifischen Belangen von Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie den Belangen von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Krankheiten angemessen Rechnung getragen.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das siebensemestrige Studium umfasst zwei Studienabschnitte: einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt und einen viersemestrigen zweiten Studienabschnitt. Der zweite Studienabschnitt beinhaltet ein berufspraktisches Studium im vierten Semester, eine Vertiefungsphase im fünften und sechsten Semester sowie die Abschlussphase mit Bachelorarbeit in der Regel im siebten Studiensemester. Das Studium gliedert sich in Pflichtbereiche und Wahlpflichtbereiche und ist modular strukturiert.

(2) Alle Lehrveranstaltungen finden jeweils in der im Studienplan angegebenen Form statt.

(3) Es kommen insbesondere folgende Lehrveranstaltungsformen zum Einsatz:

- a) Vorlesung (V): In dieser werden für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse vermittelt. Sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf das Stoffgebiet des jeweiligen Moduls.
- b) Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in Vorlesungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d. h. anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft. Im Vordergrund steht dabei die Entwicklung der Sozial- und Methodenkompetenz.
- c) Seminar (S): In diesem erarbeiten die Studierenden unter fachkundiger Moderation und Beratung des Veranstalters spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbstständig und mit Einübung kritischer Diskussion.
- d) Projektstudium (P): In diesem werden Problemlösungen für eine zusammenhängende praktische Fragestellung in Kooperation einzelner Teilgebiete von den Studierenden überwiegend selbstverantwortlich erstellt.

(4) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6

Inhalte des Studiums

(1) Studienplan und Modulverzeichnis ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Die Module 1 bis 17 sowie 19, 20, 22, 23 und 25 sind Pflichtmodule. Wahlpflichtmodule sind:

M18: Vertiefungsfächer

M21: Interdisziplinärer Bereich

M24: Ergänzungsfächer

Die Wahlmöglichkeiten können der Modulbeschreibung sowie dem Studienplan (Anlage 1) entnommen werden.

§ 7 Berufspraktisches Semester

(1) Das berufspraktische Semester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter und mit einer Lehrveranstaltung betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer sozialwirtschaftlichen Einrichtung (oder in einer anderen Einrichtung der entsprechenden Berufspraxis) mit einem Umfang von 800 Stunden (20 Wochen in Vollzeitätigkeit) abgeleistet wird. Das Ziel des berufspraktischen Studiums ist die Vermittlung von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Lösung konkreter berufspraktischer Aufgaben insbesondere mit Hilfe des bis dahin im Studium erlangten Wissens.

(2) Näheres über die Zulassungsvoraussetzungen, die Durchführung und die Anerkennung des berufspraktischen Semesters regeln die Prüfungs- und Praktikumsordnung (siehe Anlage 2) des Studiengangs Sozialmanagement.

§ 8 Studienberatung

(1) Das Studium wird begleitet durch eine geeignete individuelle Studienberatung; die Studierenden sind so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.

(2) Studierende, die zu Beginn des fünften Fachsemesters noch nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnittes erfolgreich abgelegt haben, sowie Studierende, die zu Beginn des zehnten Fachsemesters noch nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des zweiten Studienabschnittes erworben haben, müssen sich einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen.

(3) Die Organisation der Studienberatung regelt der zuständige Studienbereich.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 in den Studiengang immatrikuliert werden.

Nordhausen, 17. Mai 2019

Der Präsident

Hochschule Nordhausen

Der Dekan

Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

Anlage 1 - Studienplan

Module	Lehrveranstaltungen	Art der Veranst.	SWS							ECTS	Art der Prüfungsleistung	
			1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS			
M01	Einführung in das Socialmanagement	V V	2 2							4	5	Klausur
M02	Organisation, Personal und Kommunikation	V V S	2 2 4							8	10	Klausur
M03	Wissenschaftliches Arbeiten	V/Ü	2							2	5	Schriftliche Hausarbeit
M04	Einführung in das Recht der Sozialen Arbeit	V V	2 2							4	5	Klausur
M05	Rechnungswesen I	V	4							4	5	Klausur
M06	Grundlagen der Sozialen Arbeit I	V S S	3 3 2							8	10	Klausur
M07	Sozialwissenschaftliche Perspektiven	V V V	2 2 2							6	7,5	Klausur
M08	Sozialleistungs- und -verfahrensrecht	V V	2 2							4	5	Klausur
M09	Projektmanagement und Digitalisierung	V V	2 2	2 2						4	5	Klausur
M10	Rechnungswesen II und Finanzierung	V V	4 2							6	7,5	Klausur
M11	Personalmanagement und Arbeitsrecht	V V	2 2							4	5	Klausur
M12	Qualitätsmanagement	V V	2 2							4	5	Klausur
M13	Rechtsformen und Steuerrecht sozialwirtschaftlicher Organisationen	V V	2 2							4	5	Klausur

Anlage 1 - Studienplan

Module	Lehrveranstaltungen	Art der Veranst.	SWS							∑ CP	Art der Prüfungsleistung	
			1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS			
M14	Berufspraktisches Semester	S				3				3	30	Praxisbericht
M15	Führen in Veränderungsprozessen	V					2				5	Klausur
		V					2					
M16	Marketing in der Sozialwirtschaft	V					2				5	Schriftliche Hausarbeit
		S					2					
M17	Controlling	V					2				5	Klausur
		V					2					
Vertiefungsgebiete (ein VT verpflichtend)												
M18	VT 1: Finanzmanagement	S					4					Prüfungsleistung it. Modul- beschreibung
								4				
M18	VT 2: Personalmanagement und Arbeitsrecht	S					4				8	20
								4				
M18	VT 3: Systemische Beratung und Personalentwicklung	S					4					8
								4				
M19	Theorie-Praxis-Projekt	V					2				5	Schriftliche Hausarbeit und Präsentation
		V						2		1		
		V										
M20	Grundlagen der Sozialen Arbeit II	V					2				5	Klausur
		V						2				
M21	Interdisziplinärer Bereich	S									5	Prüfungsleistung
		V/S										
M22	Empirische Sozialforschung	V									5	Schriftliche Hausarbeit
		V										

Anlage 1 - Studienplan

Module	Lehrveranstaltungen	Art der Veranst.	SWS							∑ SWS	CP	Art der Prüfungsleistung
			1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS			
M23	Bachelormodul	S							1	15	Bachelorarbeit	
M24	M24-1	S/Ü							2	10	5 Studienleistungen	
	M24-2	S/Ü						2				
	M24-3	S/Ü						2				
	M24-4	S/Ü						2				
	M24-5	S/Ü						2				
M25	M25-1	S	4							8	Prüfungsleistungen	
	M25-2	S	2									
	M25-3	S		2								
Summe SWS			22	24	24	3	18	16	12	119		
25 Module			30	30	30	30	30	30	30	210		

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Nordhausen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Praktikumsbeauftragte/Praktikumsbeauftragter
- § 4 Betreuung durch die Hochschule
- § 5 Zulassung zum berufspraktischen Semester
- § 6 Betreuung durch die Praktikumsseinrichtung
- § 7 Berufspraktisches Semester im Ausland
- § 8 Status und Pflichten der Studierenden
- § 9 Dauer des berufspraktischen Semesters
- § 10 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 11 Versicherungsschutz, Haftung
- § 12 Anerkennung des berufspraktischen Semesters

§ 1 Allgemeines

(1) Im Bachelorstudiengang Sozialmanagement der Hochschule Nordhausen (nachfolgend Hochschule genannt) ist ein integriertes berufspraktisches Semester (Praktikum) vorgeschrieben. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Die Praktikumsordnung regelt die Durchführung des berufspraktischen Semesters.

(2) Das berufspraktische Semester kann im In- oder Ausland absolviert werden, sofern die formalen und inhaltlichen Anforderungen an diesen Ausbildungsabschnitt gewährleistet sind.

(3) Es ist Aufgabe der Studierenden, sich eine geeignete Praktikumsseinrichtung zu suchen. Sie sind daher gehalten, sich frühzeitig und eigeninitiativ um ihre Praktikumsplätze zu bemühen.

(4) Das berufspraktische Semester wird auf der Grundlage eines Praktikantenvertrages zwischen der Studierenden/dem Studierenden und der Praktikumsstelle geregelt. Dabei ist in der Regel der von der Hochschule vorgegebene Vertragsvordruck zu verwenden. Die Studierende/der Studierende hat den ausgefertigten Praktikantenvertrag im zentralen Praktikantenamt zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung wird in der Regel erteilt, wenn das Unternehmen/die Einrichtung als Praktikumsstelle durch die Mentorin/den Mentor anerkannt ist und die Zulassungsbedingungen nach § 5 dieser Ordnung erfüllt sind.

(5) Die Durchführung des berufspraktischen Semesters an mehr als einer Praktikumsseinrichtung kann nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Genehmigung der Mentorin/des Mentors realisiert werden.

(6) Das berufspraktische Semester findet in der Regel im 4. Fachsemester statt.

(7) Die fachspezifischen Anforderungen an das berufspraktische Semester sind in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das berufspraktische Semester führt in geeigneten Praxisstellen an die selbständige berufliche Tätigkeit im Managementbereich sozialwirtschaftlicher, staatlicher und privatwirtschaftlicher Organisationen heran, die personenbezogene soziale Dienstleistungen erbringen. Es soll insbesondere die Befähigung vermitteln, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in unmittelbarem Praxisbezug anzuwenden.

(2) Ziel des berufspraktischen Semesters ist, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Insbesondere soll studiengangbezogene Handlungskompetenz durch die Mitarbeit an konkreten Aufgabenstellungen in der Praxiseinrichtung erworben werden. Die Lösung konkreter berufspraktischer Aufgabenstellungen durch die Studierenden mit Hilfe der Anwendung und Erweiterung ihres im ersten Studienabschnitt erworbenen Wissens und angeeigneter Handlungskompetenzen steht dabei im Vordergrund. Diese Aufgabenstellungen sollen Projektcharakter tragen.

(3) Die Studierenden sollen weiterhin befähigt werden, durch vertiefende Einblicke in die Praxis und eigenständiges Handeln professionelle Grundhaltungen zu entwickeln und ihre berufliche Identität zu finden, die im weiteren Studienverlauf reflektiert werden soll.

§ 3 Praktikumsbeauftragte/Praktikumsbeauftragter

Der Studiengang benennt eine Praktikumsbeauftragte/einen Praktikumsbeauftragten. Sie/Er wird durch das Praktikantenamt insbesondere in organisatorischen Fragen unterstützt.

§ 4 Betreuung durch die Hochschule

Das berufspraktische Semester wird durch die Lehrenden des Studiengangs inhaltlich in folgender Weise betreut und begleitet:

- Die Studierenden werden frühzeitig aufgefordert, entsprechend eigener Ziele, Fähigkeiten und Kompetenzen Praxiseinrichtungen zu konsultieren, in denen Projektthemen bearbeitet werden können.
- Bis zum Beginn des dritten Fachsemesters (Ende der ersten Lehrveranstaltungswoche) legen die Studierenden der Mentorin/dem Mentor oder der Praktikumsbeauftragten/dem Praktikumsbeauftragten einen Katalog mit konkreten Zielen (Projektskizze) vor, die während ihres berufspraktischen Semesters in einer konkreten Praxiseinrichtung erreicht werden sollen und mit der Praxiseinrichtung abgestimmt sind.
- Die Anerkennung der vereinbarten Ziele durch die Mentorin/den Mentor oder die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten ist Grundlage für die Erstellung des Praktikumsvertrages.
- Die Mentorentätigkeit umfasst die inhaltliche Anleitung und Betreuung der Studierenden/des Studierenden im Rahmen der konkreten projektbezogenen Aufgabestellung. Dazu gehören die
 - Durchführung individueller Konsultationen bei Bedarf,
 - Gestaltung der Seminare im berufspraktischen Semester,
 - Kontaktaufnahme und Kooperation mit der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter, insbesondere unter inhaltlichen Aspekten (enge Verknüpfung der Lernorte Hochschule und Praxiseinrichtung),
 - Betreuung und Bewertung des Berichtes zum berufspraktischen Semester und
 - Anerkennung des berufspraktischen Semesters.

§ 5

Zulassung zum berufspraktischen Semester

Zum berufspraktischen Semester wird zugelassen, wer in den ersten beiden Semestern 30 ECTS erworben hat und bis zum Beginn des dritten Semesters (Ende der ersten Lehrveranstaltungswoche) eine anerkannte Praxisstelle im Sinne des § 4 dieser Ordnung nachweisen kann. Die Zulassung erfolgt über das Praktikantenamt.

§ 6

Betreuung durch die Praktikumsseinrichtung

Die Betreuung der Studierenden soll durch eine von der jeweiligen Praktikumsstelle zu benennende Person erfolgen, die eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und in der Einrichtung tätig ist. Diese Praxisanleiterin/dieser Praxisanleiter soll zur Beratung zur Verfügung stehen und den Lernprozess der Studierenden unterstützen. Gleichzeitig ist sie/er Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Hochschule.

§ 7

Berufspraktisches Semester im Ausland

- (1) Das berufspraktische Semester kann gemäß § 1 dieser Ordnung auch bei einer Institution im Ausland durchgeführt werden.
- (2) Die Studierende/der Studierende kann während des berufspraktischen Semesters im Ausland eine sprachliche Weiterbildung absolvieren, die nicht mehr als 25 % der Praktikumsdauer betragen darf.

§ 8

Status und Pflichten der Studierenden

- (1) Während des berufspraktischen Semesters bleibt die Studierende/der Studierende Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie/er ist verpflichtet, den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsseinrichtung nachzukommen und die für die Praktikumsseinrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten. Des Weiteren sind die Studierenden verpflichtet, der Praktikumsseinrichtung die im Rahmen des berufspraktischen Semesters gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Bei Fernbleiben ist die Praktikumsseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung spätestens am 3. Werktag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei Fehlzeiten von mehr als einer Woche ist die Hochschule zu informieren.
- (2) Die Studierende/der Studierende ist keine Praktikantin/kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt während des Praktikums weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz oder dem Mindestlohngesetz.
- (3) Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

§ 9

Dauer des berufspraktischen Semesters

- (1) Das berufspraktische Semester umfasst einschließlich praxisbegleitender Lehrveranstaltungen in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Krankheitsbedingte Fehlzeiten von mehr als 10 Tagen sind grundsätzlich nachzuholen. Die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte des jeweiligen Studienganges entscheidet auf Vorschlag der Mentorin/des Mentors, wann von einer

Nachholung ausnahmsweise abgesehen werden kann; eine Beeinträchtigung des Praktikumsziels des berufspraktischen Semesters darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.

(2) Eine Anrechnung von vorherigen Ausbildungszeiten oder Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Praktikumsdauer kann nur erfolgen, wenn die Studierende/der Studierende eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und eine relevante berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweist. Der schriftliche Antrag über die Anerkennung als berufspraktisches Semester ist spätestens bis zum Beginn des dritten Fachsemesters (Ende der ersten Lehrveranstaltungswoche) bei der Praktikumsbeauftragten/dem Praktikumsbeauftragten einzureichen.

(3) Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praktikumeinrichtung. In Ausnahmefällen kann die Arbeitszeit, die den Umfang einer Vollbeschäftigung haben muss, zwischen Praktikumsstelle und Studierenden frei vereinbart werden. Geleistete Mehrarbeit begründet keinen Anspruch auf Reduzierung der Praktikumsdauer. Die Gewährung von Urlaub durch die Praktikumeinrichtung ist während des berufspraktischen Semesters ausgeschlossen.

§ 10

Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Während des berufspraktischen Semesters finden praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (Begleitseminare) statt. Die Organisation dieser Lehrveranstaltungen obliegt der Praktikumsbeauftragten/dem Praktikumsbeauftragten in Zusammenarbeit mit den MentorInnen. Die Praktikumeinrichtung wird über Umfang und Zeitpunkt dieser Lehrveranstaltung in Kenntnis gesetzt.

§ 11

Versicherungsschutz, Haftung

(1) Die Studierenden sind während des berufspraktischen Semesters kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Im Schadensfalle übermittelt die Praktikumeinrichtung auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Die Krankenversicherung besteht während des berufspraktischen Semesters nach den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Arbeitsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Praktikumsvertrages durch die Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumeinrichtung gedeckt. Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine von der Praktikumeinrichtung abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Zweck des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12

Anerkennung des berufspraktischen Semesters

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ableistung des berufspraktischen Semesters ihrer Mentorin/ihrem Mentor innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des berufspraktischen Semesters einen Praktikumsbericht vorzulegen.

(2) Inhalt und Umfang des Berichts werden durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten festgelegt.

(3) Das Kolloquium zum Praktikumsbericht erfolgt spätestens in dem auf das berufspraktische Semester folgende Semester.

(4) Dem Bericht ist die Erklärung der Praktikumsstelle über die erfolgreiche Ableistung des berufspraktischen Semesters beizufügen. Dabei ist der von der Hochschule vorgegebene Vordruck zu verwenden.

(5) Auf der Grundlage der nach Absatz 1 und Absatz 4 einzureichenden Unterlagen sowie des Kolloquiums zum Praktikumsbericht entscheidet die Mentorin/der Mentor nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung über die erfolgreiche Ableistung des berufspraktischen Semesters. Ein nicht nach Absatz 1 fristgemäß abgegebener Praktikumsbericht führt dazu, dass das berufspraktische Semester nur als teilweise erfolgreich anerkannt werden kann.

(6) Wird das berufspraktische Semester nicht als erfolgreich anerkannt, so ist es zu wiederholen. Wird das berufspraktische Semester nur teilweise anerkannt, sind die zur Anerkennung erforderlichen Leistungen nachzuholen. Eine Wiederholung des berufspraktischen Semesters oder von einzelnen Teilen ist jeweils einmal möglich.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Prüfungsordnung am 5. Februar 2019 beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 17. Mai 2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 4 Leistungspunktsystem und Module
- § 5 Prüfungsaufbau und -termine
- § 6 Fristen für Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen, Studienleistungen
- § 9 Klausurarbeit
- § 10 Prüfungsgespräch
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquium
- § 13 Zusätzliche Leistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 19 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer
- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 – Bachelorzeugnis
- Anlage 2 – Bachelorurkunde
- Anlage 3 – Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Nordhausen.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sowie Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Mit der Bachelorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Verständnis für die Zusammenhänge ihres/seines Fachs, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss im Bachelorstudiengang Sozialmanagement mit dem Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ erlangt.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienvolumen

Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester. Das Studienvolumen umfasst 119 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 210 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

§ 4 Leistungspunktsystem und Module

- (1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Credits zu erbringen; einem ECTS-Credit liegt ein Aufwand von 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module. Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen oder Studienleistungen zu erbringen. Im Rahmen der Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder erfolgreichen Abschluss der vorgesehenen Studienleistungen.

§ 5 Prüfungsaufbau und -termine

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen der in der Anlage 1 zur Studienordnung (Studienplan) beschriebenen Module, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium gemäß § 13 dieser Ordnung.
- (2) Die Gegenstände der Modulprüfungen sind die Themengebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Module. Die Fachprüfung im gewählten Vertiefungsfach setzt sich aus zwei gleich gewichteten Prüfungsleistungen zusammen. Prüfungsleistungen in diesem Wahlpflichtbereich

werden gemäß § 8 erbracht. Näheres zu den Modulprüfungen können die Modulbeschreibungen der Modulhandbücher und/oder die Studienpläne regeln.

(3) Im berufspraktischen Semester, in der Pflichtsprache Englisch, im Theorie-Praxis-Projekt und in den Sozial- und Managementkompetenzen sind Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 8 zu erbringen. Die im berufspraktischen Semester zu erbringenden Leistungen sind in der Praktikumsordnung geregelt.

(4) Die Teilnahme an einer Modulprüfung kann von dem erfolgreichen Abschluss einer anderen Modulprüfung oder einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden. Prüfungsvorleistungen können in die Gesamtbewertung einfließen; im Übrigen gelten die Bestimmungen für Prüfungsleistungen sinngemäß.

(5) Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum, Abmeldungen bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin jeweils über ein von der Hochschule bereitgestelltes Online-Portal elektronisch möglich. Bis spätestens sieben Tage vor einem Prüfungstermin ist eine verspätete Anmeldung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt möglich; die Bearbeitung dieser Anmeldung ist verwaltungsgebührenpflichtig.

§ 6

Fristen für Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht alle nach der Studienordnung für die ersten drei Fachsemester vorgesehenen Modulprüfungen erfolgreich absolviert worden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(2) Sind bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht alle Modulprüfungen sowie das berufspraktische Studiensemester erfolgreich absolviert worden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(3) Auf Antrag werden die in Absatz 1 bis 2 bestimmten Fristen um die Hälfte der Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester verlängert. Die Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflege eines nahen Angehörigen erfolgt durch Nicht- oder Teilanrechnung auf die Fachsemester nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung.

§ 7

Prüfungsvoraussetzungen

(1) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Hochschule seit Beginn des Semesters eingeschrieben ist und die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) An einer Klausurarbeit oder an einem Prüfungsgespräch im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet und vorgesehene Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Für Prüfungsleistungen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 und gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 kann die Prüferin/der Prüfer festlegen, dass an der Prüfungsleistung nur teilnehmen kann, wer sich zuvor durch Eintrag in eine von der Prüferin/vom Prüfer ausgegebene

Einschreibelliste des zentralen Prüfungsamtes der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet und vorgesehene Prüfungsleistung erbracht hat.

(3) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 8 Prüfungsleistungen, Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden schriftlich oder mündlich erbracht.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere

1. Klausurarbeit (§ 9),
2. Studienarbeit, Hausarbeit, Protokoll, Bericht, Konzeptentwurf und Rezension,
3. Bachelorarbeit (§ 11).

Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere

1. Prüfungsgespräch (§ 10),
2. Vortrag, Referat, Präsentation, Rollenspiel, Diskussionsleitung,
3. Kolloquium (§ 12).

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin/der Kandidat die Zusammenhänge des studierten Faches versteht, in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen.

(4) Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, wird für jedes Modul die Art der Prüfungsleistungen und von Prüfungsvorleistungen, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Falle mehrerer Prüfungsleistungen auch deren Gewichtung, durch den Modulverantwortlichen festgelegt und vor Beginn des Lehrveranstaltungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Die Kandidatin/der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer und ggf. einer weiteren Prüferin/einem weiteren Prüfer oder dem der Beisitzerin/Beisitzer.

(6) Für schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 kann die Prüferin/der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist und die Einreichung in Form einer elektronisch nach Stichwörtern durchsuchbaren Datei im DOC- oder PDF-Format sowie einer anonymisierten Version festlegen. Der Prüfungsausschuss und die PrüferInnen sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung

des Studiums ist, werden in der Regel von einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mehreren Prüfern/Prüferinnen oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers (§ 21) erbracht. Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungsleistungen, die der Darstellung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch Vortrag, Referat oder Präsentation dienen, sowie Prüfungsvorleistungen.

(8) Prüfungsleistungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, soll die Bewertung spätestens acht Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistung abgeschlossen sein; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(9) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat glaubhaft, dass wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Umsetzung vorhandener, durch die Prüfung festzustellender Kompetenzen und Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung unter den allgemein vorgesehenen Prüfungsbedingungen beeinträchtigt ist, wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt. Zum Nachteilsausgleich können eine verlängerte Bearbeitungszeit, nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnende Erholungspausen, die Zulassung von personeller oder technischer Unterstützung, eine andere Form der Prüfungsleistung oder andere im Einzelfall geeignete Maßnahmen gehören. Betrifft der Antrag eine Prüfung im Prüfungszeitraum, soll er mindestens sechs Wochen vor dessen Beginn gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(10) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum oder im Rahmen der Praktikumsphasen erbracht. Studienleistungen erfolgen als erfolgreiche regelmäßige Teilnahme – es sei denn, in der Studienordnung ist anderes bestimmt. Im Übrigen werden Studienleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt.

(11) Über die erfolgreiche Teilnahme (und damit über das Bestehen) am berufspraktischen Semester, an der Pflichtsprache Englisch, am Theorie-Praxis-Projekt und bei den Sozial- und Managementkompetenzen entscheidet die Lehrende/der Lehrende.

§ 9 Klausurarbeit

(1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin/der Kandidat über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(3) Die Möglichkeit, dass die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen kann, ist zulässig.

§ 10 Prüfungsgespräch

(1) Ein Prüfungsgespräch wird als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je Kandidatin/Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den PrüferInnen bzw. der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind der Kandidatin/dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues, unbekanntes Problem aus seinem Fachgebiet einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelorarbeit wird grundsätzlich nur zugelassen, wer alle nach der Studienordnung in den ersten sechs Fachsemestern zu erwerbenden 180 ECTS-Credits nachweisen kann. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit, präzisiert durch deren Titel, wird von einer nach § 22 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Verfahren zur Ausgabe der Bachelorarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Titel und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat hat Themenwünsche zu äußern und der PrüferIn/dem Prüfer vorzuschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(4) Der Titel einer Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden; dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit, wenn die Kandidatin/der Kandidat bereits bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate und soll einen zeitlichen Umfang von vier Wochen nicht unterschreiten, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Titel, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Wird die Prüfung nicht fristgerecht erbracht oder nicht in der vorgegebenen Form eingereicht, kann sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, um höchstens einen Monat verlängert werden; im Übrigen gilt § 8 Abs. 9 sinngemäß. Die schriftliche Prüfung kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Weiterhin hat/haben der Kandidat/die Kandidaten in das Abgabeexemplar folgende von ihm unterschriebene Eigenständigkeitserklärung einzufügen: „Hiermit

versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind ausnahmslos als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus bisher nicht physisch und/oder elektronisch veröffentlicht wurde, und dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen einer Prüferin/einem Prüfer/einer Prüfungsbehörde als Leistungsnachweis vorgelegt wurde.“ Bei einer Gruppenarbeit hat jede Kandidatin/jeder Kandidat diese Eigenständigkeitserklärung in Bezug auf seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit in das Abgabeexemplar einzufügen. Für die Anwendung von Plagiatsprüfungen gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; dem Exemplar für die Erstprüferin/den Erstprüfer ist ein Datenträger (z. B. PDF per E-Mail) beizufügen, auf dem die Bachelorarbeit in digitaler Form als Datei im DOCX-Format oder als PDF gespeichert ist; die Bachelorarbeit muss elektronisch nach Stichworten durchsuchbar sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine Bachelorarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit wird von einer Erstprüferin/einem Erstprüfer und einer Zweitprüferin/einem Zweitprüfer vorgenommen. Die Note der Bachelorarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der PrüferInnen gebildet. Sollten die Bewertungen der PrüferInnen um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder eine/einer der PrüferInnen die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit muss spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe abgeschlossen sein.

§ 12 Kolloquium

(1) Der Kandidat/die Kandidatin hat seine Bachelorarbeit in einem Kolloquium vorzustellen. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zur Bachelorarbeit und zum Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist.

(2) Das Kolloquium wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer der Bachelorarbeit unter Beisitz der Zweitprüferin/des Zweitprüfers der Bachelorarbeit abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten. Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin/vom Prüfer und von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind der Kandidatin/dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Kolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerInnen zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(5) Für das Kolloquium zum Praktikumsbericht gilt § 12 der Praktikumsordnung.

§ 13 Zusätzliche Leistungen

- (1) Studierende können über die zur Erlangung des Bachelorabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, insbesondere weitere Module durch Prüfung absolvieren. Diese Regelung gilt auch für Prüfungs- und Studienleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht werden.
- (2) Soweit eine Studierende/ein Studierender zu einer an der Hochschule Nordhausen angebotenen Lehrveranstaltung im Auftrag des zuständigen Fachbereichs ein Tutorium durchführt, stellt dies eine zusätzliche Studienleistung dar. Hierdurch werden 2 ECTS-Credits je SWS des Tutoriums erworben. Für inhaltsähnliche Tutorien können keine weiteren ECTS-Credits erworben werden.
- (3) Als zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen gelten nur solche, die die Kandidatin/der Kandidat bis zum Termin des Kolloquiums gegenüber dem Prüfungsamt als solche erklärt. Ein Rücktritt von dieser Erklärung ist ausgeschlossen.
- (4) Eine zusätzliche Studien- oder Prüfungsleistung wird auf gesonderten Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten mit Note und ECTS-Credits im Zeugnis ausgewiesen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen PrüferInnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Für die bestandenen Modulprüfungen werden jeweils Modulnoten gebildet. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mindestens zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Grundlage der Gewichtung ist die Anzahl der SWS. Ein gewichteter Mittelwert wird auf die nächst gelegene Note bzw. den nächst gelegenen Zwischenwert nach Absatz 1 Satz 3 auf- oder abgerundet. Liegt der gewichtete Mittelwert genau zwischen einer Note und einem Zwischenwert bzw. zwischen zwei Zwischenwerten wird zur besseren Bewertung abgerundet.
- (3) Die Note der Bachelorarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note zusammengefasst; dabei werden die Note der Bachelorarbeit mit 3 und die Note des Kolloquiums mit 1 gewichtet. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen, der Modulprüfung Englisch sowie der Note für Bachelorarbeit und Kolloquium. Diese werden auf der Grundlage der ECTS-Credits anteilig gewichtet (vgl. Anlage 1 Studienordnung; Studienplan). Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnoten lauten

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“.

(6) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grade nach dem folgenden Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10 %	A - excellent
gehört zu den nächsten 25 %	B - very good
gehört zu den nächsten 30 %	C - good
gehört zu den nächsten 25 %	D - satisfactory
gehört zu den nächsten 10 %	E - sufficient

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der AbsolventInnen, die ihr Studium in den vorhergehenden acht Semestern abgeschlossen haben. Soweit deren Anzahl 40 unterschreitet, werden die Gesamtnoten von so vielen Semestern zusätzlich zugrunde gelegt wie erforderlich sind, um eine Anzahl von mindestens 40 Gesamtnoten zu erreichen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn der Kandidat/die Kandidatin dazu angemeldet ist und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Unabkömmlichkeit bei dem zu versorgenden Kind oder dem pflegebedürftigen Angehörigen vorzulegen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält.

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzeige durch den Kandidaten/die Kandidatin und vorliegender Bescheinigungen über die Anerkennung des Grundes.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Plagiat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als Täuschungsversuch. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten der Kandidatin/des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, die in ihrem Rahmen zu erbringen sind, mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine in ihrem Rahmen zu erbringende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 17 nicht zulässig ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden und der Nachweis über mindestens fünf Leistungen in ausgewählten Sozial- und Managementkompetenzen des siebten Fachsemesters vorliegt sowie das berufspraktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm mit der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Modulprüfungen und die darüber hinaus erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit und ein mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertetes Kolloquium können jeweils einmal wiederholt werden. Andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistung oder einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Studierende, die bei einer Prüfungsleistung den ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden haben, haben sich innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des nachfolgenden Semesters bei der verantwortlichen Prüferin/dem verantwortlichen Prüfer einer Studien- und Prüfungsberatung zu unterziehen.

(3) Studierende, die in den ersten drei Semestern bei mindestens fünf der zu erbringenden Prüfungsleistungen einen zweiten Prüfungsversuch benötigen, müssen sich einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen. Das Prüfungsamt informiert nach fünf nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Vorsitzende des Prüfungsausschusses/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die/der wiederum die Studienfachberaterin/den Studienfachberater informiert.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Credits angerechnet, wenn sie den Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig sind, die durch die betreffenden Module erworben und durch deren erfolgreichen Abschluss nachgewiesen werden sollen. Kriterien für die Anrechnung sind Inhalt, Niveau und Aktualität der Kompetenzen und Fähigkeiten.

(3) Nachdem eine Prüfungsleistung im Studiengang Sozialmanagement erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Prüfungsleistung oder von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen oder Fähigkeiten ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen. Anderenfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und das Modul bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit die Kandidatin/der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen der Kandidatin/dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(5) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie der Antragstellerin/dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

§ 19

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Prüfungszeugnis (Muster siehe Anlage 1), das die Gesamtnote, die Modulnoten, die Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, den Titel der Bachelorarbeit und die Noten/Bewertungen der Studienleistungen enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Credits. Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, für die ECTS-Credits vergeben wurden, mit Angabe der ECTS-Credits und gegebenenfalls der Note in das Prüfungszeugnis aufgenommen. Auf Antrag wird die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer in das Prüfungszeugnis aufgenommen.

(2) Erreicht eine Kandidatin/ein Kandidat durch Zusatzmodule, dass sie/er die Module eines weiteren Vertiefungsfaches erfolgreich absolviert hat, wird das weitere Vertiefungsfach auf Antrag als „Zusätzliches Vertiefungsfach“ im Prüfungszeugnis ausgewiesen.

- (3) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des ersten Tages, an dem alle Modulprüfungen und das berufspraktische Studiensemester erfolgreich absolviert sind.
- (4) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird von der Dekanin/vom Dekan des Fachbereichs und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Wer die Bachelorprüfung bestanden hat und von den dazu erforderlichen Leistungen mindestens die Bachelorarbeit, das Kolloquium und Module im Umfang von weiteren 30 ECTS-Credits an der Hochschule Nordhausen absolviert hat, erhält eine Bachelorurkunde (Muster siehe Anlage 2). Sie trägt das Datum des Prüfungszeugnisses. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Abschlusses „Bachelor of Arts (B. A.)“ beurkundet.
- (6) Die Bachelorurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird von dem Präsidenten/der Präsidentin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (7) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Muster siehe Anlage 3).

§ 20 Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Fachbereich drei Professoren/Professorinnen und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt; dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln. Die Amtszeit der Professoren/Professorinnen läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters eines Jahres mit ungerader Jahreszahl. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters. Ist bis zum Ende der Amtszeit eines Mitglieds nach Satz 4 oder 5 noch keine Neubestellung erfolgt, führt das Mitglied sein Amt bis zur Neubestellung fort.
- (2) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerruflich an den Vorsitzenden delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidung aufstellen.
- (4) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen KandidatInnen die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das zentrale Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

§ 21

Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer

(1) Zur Prüferin/zum Prüfer oder zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Lehraufgaben, eine Lehrbeauftragte/ein Lehrbeauftragter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person bestellt werden. Zur Prüferin/zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer zudem selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Namen der PrüferInnen sollen der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die PrüferInnen und die BeisitzerInnen gelten § 20 Abs. 7 und 8 entsprechend.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die betroffene Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der betroffenen Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so können die betroffene Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24
Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 erstmals in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 17. Mai 2019

Der Präsident
Hochschule Nordhausen

Der Dekan
Fachbereich Wirtschafts- und Sozial-
wissenschaften

BACHELORURKUNDE

BACHELOR'S CERTIFICATE

Die Hochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde
The University of Applied Sciences Nordhausen hereby awards

(Vorname) (Nachname)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
born on (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad
the academic degree of

Bachelor of Arts (B.A.)

nachdem die Bachelorprüfung im Studiengang
following the successful completion of the Bachelor's examination in

Sozialmanagement
Social Management

erfolgreich abgeschlossen wurde.

Nordhausen, (Datum)

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident
President

ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG

BACHELOR'S EXAMINATION CERTIFICATE

<p>geboren am born on</p> <p>hat die Bachelorprüfung im Studiengang has passed the Bachelor's examination in</p> <p>mit der Gesamtnote with the overall grade of</p> <p>bestanden.</p>	<p>(Vorname) (Name)</p> <p>(Datum) in (Ort)</p> <p>Sozialmanagement Social Management</p> <p>2,0 gut good</p>
--	---

Pflichtmodule Compulsory Modules	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Credits
<i>Wirtschaftliche Grundlagen</i> Principles of Economy			
Einführung in das Sozialmanagement Introduction of Social Management	5/175	2,0 gut good	5
Rechnungswesen I Accounting I	5/175	5
Rechnungswesen II und Finanzierung Accounting II and Financing	7,5/175	7,5
Controlling Controlling	5/175	5
<i>Verhaltenswissenschaftliche Grundlagen</i> Behavioral Foundations			
Organisation, Personal und Kommunikation Organization, Human Resources and Kommunikation	10/175	10
Sozialwissenschaftliche Perspektiven Socio-scientific Perspectives	7,5/175	7,5
Personalmanagement und Arbeitsrecht Human Resources Management and Employment Law	5/175	5
Führen in Veränderungsprozessen Managing Change	5/175	5
Empirische Sozialforschung Empirical Social Research	5/175	5
Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Methods	5/175	5

Notenskala Grading Scheme	1,0-1,5 sehr gut very good	1,6-2,5 gut good	2,6-3,5 befriedigend satisfactory	3,6-4,0 ausreichend sufficient	5,0 mangelhaft non-sufficient/fail
------------------------------	-------------------------------	---------------------	--------------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------------

Anlage 2 - Bachelorzeugnis

Pflichtmodule Compulsory Modules	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Credits
<i>Soziale Arbeit</i> Social Work			
Grundlagen Sozialer Arbeit I Principles of Social Work I	10/175	10
Grundlagen Sozialer Arbeit II Principles of Social Work II	5/175	5
<i>Recht</i> Law			
Einführung in das Recht der Sozialen Arbeit Introduction to the Law of Social Work	5/175	5
Sozialleistungs- und -verfahrensrecht Law of Social Benefits and Social Procedural Law	5/175	5
Rechtsformen und Steuerrecht sozialwirtschaftlicher Organisationen Legal Structures and Tax Law of Social Economy Organizations	5/175	5
<i>Sozialwirtschaftliche Aufgabenfelder</i> Tasks of Social Economy Organizations			
Projektmanagement und Digitalisierung Project Management and Digitalization	5/175	5
Qualitätsmanagement Quality Management	5/175	5
Berufspraktisches Semester Practical Vocational Study Course	10/175	30
Marketing in der Sozialwirtschaft Marketing in Social Services	5/175	5
Theorie-Praxis-Projekt Interdisciplinary Project	15/175	15
Interdisziplinärer Bereich Interdisciplinary Fields of Study	5/175	5
Fachenglisch (Niveaustufe ...) English for Special Purposes	5/175	10
Bachelorarbeit und Kolloquium Bachelor's Thesis and Colloquium	15/175	15

Die Bachelorarbeit trägt den Titel:

The Bachelor's thesis has the title:

....
....

Notenskala	1,0-1,5	sehr gut	1,6-2,5	gut	2,6-3,5	befriedigend	3,6-4,0	ausreichend	5,0	mangelhaft
Grading Scheme		very good		good		satisfactory		sufficient		non-sufficient/fail

(Wahl-)Vertiefungsgebiet Optional Field of Specialisation	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Credits
((Wahl-) Vertiefungsgebiet) (Optional Field of Specialisation)	20/175	20

Wahlpflichtbereich: Sozial- und Managementkompetenzen			10
Optional Fields of Study: Social and Management Skills			

Lehrveranstaltungstitel I
Course Title I

Lehrveranstaltungstitel II
Course Title II

Lehrveranstaltungstitel III
Course Title III

Lehrveranstaltungstitel IV
Course Title IV

Lehrveranstaltungstitel V
Course Title V

<i>Umfang vorgenannter Pflichtleistungen</i> <i>Total credits for the afore-mentioned subjects</i>			210
---	--	--	-----

Zusätzliche Leistungen Additional Examinations	Note Grade	ECTS-Credits
....
....
....
....
....

Nordhausen, (Datum)

Prof. Dr. Bernd Schwien
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Chair of the Examination Board

Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Dekan
Dean

Notenskala Grading Scheme	1,0-1,5 sehr gut very good	1,6-2,5 gut good	2,6-3,5 befriedigend satisfactory	3,6-4,0 ausreichend sufficient	5,0 mangelhaft non-sufficient/fail
------------------------------	----------------------------------	------------------------	---	--------------------------------------	--

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Family Name / Familienname, 1.2 First Name / Vorname

«Name», «Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

«GebDatumLE», «GebOrt», «GebLand»

1.4 Student ID Number or Code / Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

«Matrikelnummer»

2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION

2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation

Bachelor of Arts (B. A.)

Title Conferred / Bezeichnung des Grades

Bachelor of Arts (B. A.)

2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Sozialmanagement / Social Management

2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

Faculty

Economic and Social Sciences

Fachbereich

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences
Public Institution

Status (Typ/Trägerschaft)

Fachhochschule
Staatliche Institution

2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Refer to 2.3 / Siehe 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German and English / Deutsch und Englisch

3. LEVEL OF QUALIFICATION / NIVEAU DER QUALIFIKATION**3.1 Level**

First degree with Bachelor's thesis

Niveau

Erster akademischer Abschluss mit Bachelorarbeit

3.2 Official Length of Programme

Three and a half years (7 semesters)
210 ECTS credits

Regelstudienzeit

Dreieinhalb Jahre (7 Semester)
210 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), general, specialised or HEEQ for Universities of Applied Sciences, or equivalent.

For further information refer to sec. 8.7.

Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED / INHALT UND ERZIELTE ERGEBNISSE**4.1 Mode of Study**

Full-time

Studienform

Vollzeit

**4.2 Programme Requirements/
Qualification Profile of the Graduate**

In particular, the objective of the degree is to enable to assume responsible managerial positions in social economy organizations, companies and other social institutions.

In line with the requirements made on social sector management, the programme has an interdisciplinary thrust. Skills are also taught in addition to economics, law and social work.

**Anforderungen des Studiengangs/
Qualifikationsprofil des Absolventen/
der Absolventin**

Das Studium befähigt zur Wahrnehmung von verantwortlichen Managementaufgaben in sozialwirtschaftlichen Organisationen, Unternehmen und sonstigen sozialen Einrichtungen.

Entsprechend den Anforderungen an das Management im sozialwirtschaftlichen Sektor ist der Studiengang interdisziplinär ausgerichtet. Neben Kenntnissen der Sozialen Arbeit und der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften werden auch überfachliche Qualifikationen vermittelt.

4.3 Programme Details

Refer to „Bescheinigung über Prüfungsleistungen“ (Transcript of Records) and „Prüfungszeugnis“ (Bachelor's Examination Certificate).

Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Bescheinigung über Prüfungsleistungen (Transcript of Records) und Prüfungszeugnis.

4.4 Grading Scheme

very good	1.0 – 1.5
good	1.6 – 2.5
satisfactory	2.6 – 3.5
sufficient	3.6 – 4.0
insufficient/fail	5.0

For further information refer to sec. 8.6.

ECTS grades

A	1.0 –
B –
C –
D –
E – 4.0

Notensystem

sehr gut	1,0 – 1,5
gut	1,6 – 2,5
befriedigend	2,6 – 3,5
ausreichend	3,6 – 4,0
mangelhaft	5,0

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.

ECTS-Grades

A	1,0 –
B –
C –
D –
E – 4,0

4.5 Overall Classification

«GesNote1»; («GesNoteE»); ECTS grade:

Gesamtnote

«GesNote» («GesNoteT»); ECTS-Grade:

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION / STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Access to Further Study**

The Bachelor of Arts (B. A.) in Social Management qualifies to apply for admission to post-graduate studies.

Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor of Arts (B. A.) in Sozialmanagement berechtigt zum Studium in postgradualen Studiengängen.

5.2 Professional Status

The Bachelor of Arts (B. A.) in Social Management enables to assume responsible managerial positions in social economy organizations, companies and other social institutions.

Beruflicher Status

Der Bachelor of Arts (B. A.) in Sozialmanagement befähigt zur Wahrnehmung von verantwortlichen Managementaufgaben in sozialwirtschaftlichen Organisationen, Unternehmen und sonstigen sozialen Einrichtungen.

6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN

www.hs-nordhausen.de

For general information refer to sec. 8.8.

www.hs-nordhausen.de

Allgemeine Informationen siehe Abschnitt 8.8.

7. CERTIFICATION / BESCHEINIGUNG

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

(1) Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades of / vom «PruefDatumLE»

(2) Prüfungszeugnis of / vom «PruefDatumLE»

(3) Transcript of Records of / vom «PruefDatumLE»

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Certification date: «PruefDatumLE»

 Chair of the Examination Board /
 Vorsitzender des Prüfungsausschusses
8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM / NATIONALES HOCHSCHULSYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵ describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁷

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

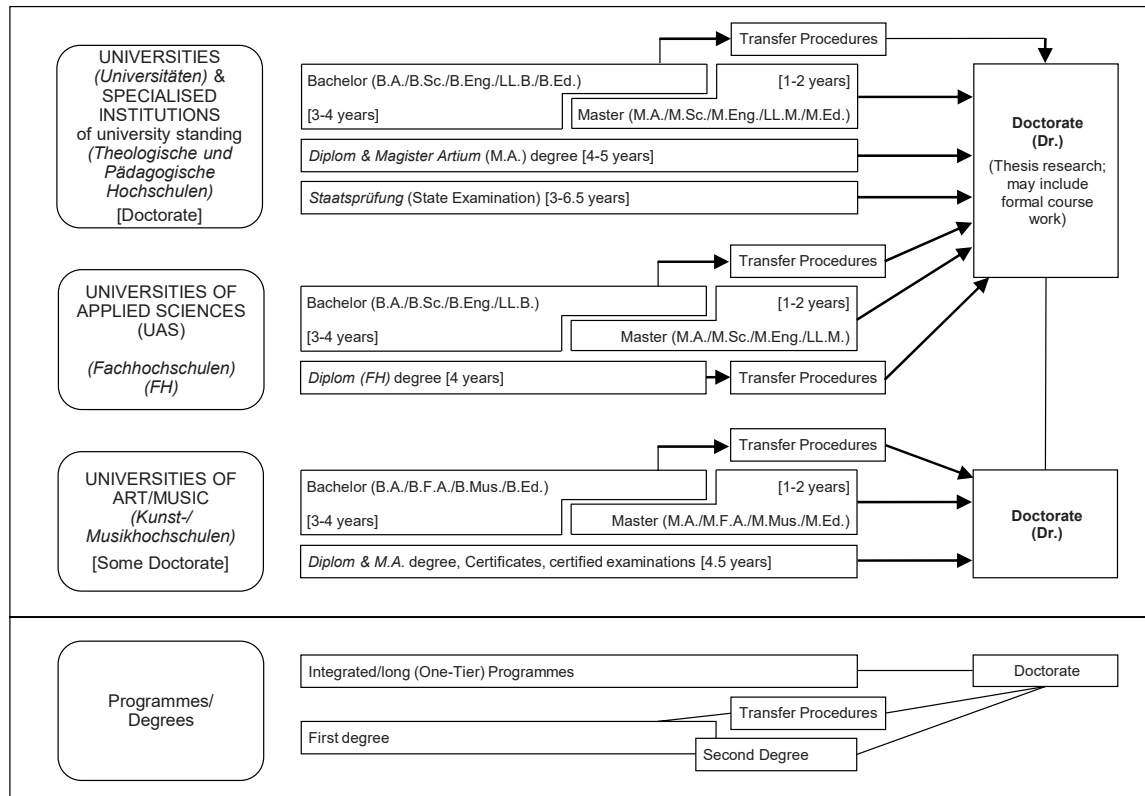
Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom degrees*, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom degrees*; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom degree, Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom, Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (UAS)*, universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49(0)228/501-777; Phone: +49(0)228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahhrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of Januar 2015.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- 7 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüssen an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

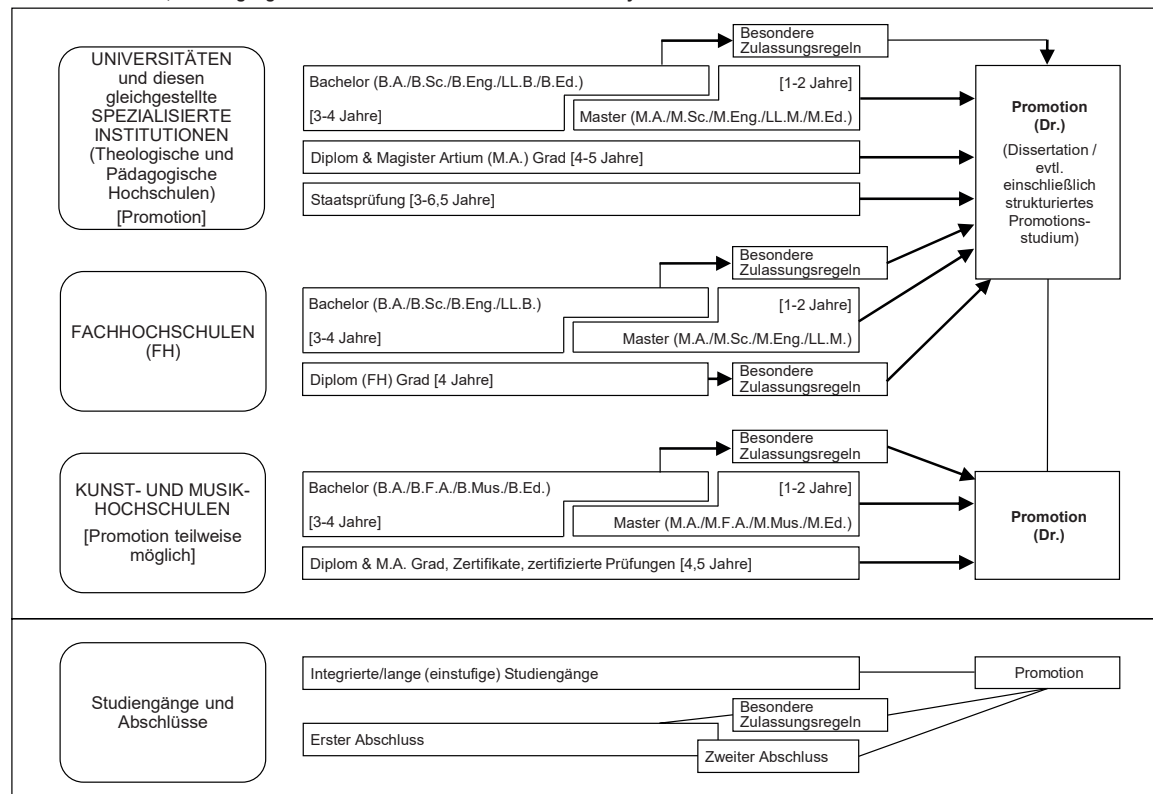
In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte "lange" einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005)
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).
- 7 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).